

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Ringelai

vom 08. November 2001

Auf Grund Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt die Gemeinde Ringelai folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

1. Personen über 16 Jahre, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Ringelai aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

1. Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
2. Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
3. Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Ringelai zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

1. Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
2. Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag –zu § 2
für Personen über 16 Jahre 0,50 €

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

1. Kurbeitragspflichtige, die im Kurgeliet der Gemeinde Ringelai übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige die nicht im Kurgeliet der Gemeinde Ringelai übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthaltes mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
2. Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

1. Natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde Ringelai die Beitragspflicht schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat spätestens 3 Tage nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde Ringelai gegenüber für den Eingang des Beitrages. Die in Satz 1 Genannten haften neben den Beitragspflichtigen gegenüber der Gemeinde auch als Gesamtschuldner. (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 KAG i. V. m. § 44 AO).
2. Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
3. Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgeliet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
5. Im Zusammenhang mit der Meldung, Einhebung und Haftung des Kurbeitrages finden Art. 14 -Abgabenhinterziehung
Art. 15 -Leichtfertige Abgabenverkürzung und
Art. 16 -Abgabengefährdung
Des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

1. Mit Personen, die ihre zweite Wohnung oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde Ringelai haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde Ringelai einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrages getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie im Sinne des § 4 Abs. 3 zulässig.

2. Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung von 08. März 1995, und die Änderungssatzung vom 25. April 1996 außer Kraft.